

**Workshop 3**

**«(K)Ein verfahrenes Verfahren?»**

**Aktuelle Brennpunkte des Verfahrensrechts**

---



**Simone Gerber**

Vizepräsidentin KESB Region Solothurn

Februar 2005  
2005 bis 2014

Abschluss lic. iur., Universität Bern  
Gerichtsschreiberin an diversen Gerichten, jur. Mitarbeiterin in diversen  
Anwaltskanzleien

April 2014  
seit Juli 2015  
seit Februar 2019  
seit 2019  
Dez. 2020

Juristin bei der KESB Region Solothurn (Fachsekretariat)  
Behördenmitglied bei der KESB Region Solothurn  
Vizepräsidentin bei der KESB Region Solothurn  
Publikationstätigkeit  
Abschluss MAS Sozialarbeit und Recht HSLU

---



**Luca Maranta**

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit  
LEXTERNA AG, Basel

Nach Erwerb des Anwaltspatents war Luca Maranta von 2011 bis 2017 für die KESB Basel-Stadt tätig. Derzeit arbeitet er als Dozent und Projektleiter im Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Daneben vertritt er Privatpersonen anwaltlich in KESR-Angelegenheiten, unterstützt KESB, Beistandspersonen und Dritte in KESR-Belangen, führt im Auftrag von Behörden Abklärungen durch und ist als Beistand tätig (vgl. näher [www.luca-maranta.ch](http://www.luca-maranta.ch)).

---

# **(K)ein verfahrenes Verfahren? Aktuelle Brennpunkte des Verfahrensrechts**

# Grundlagen

# Revision des Erwachsenenschutzes 2013: Das Verfahrensrecht als Ärgernis



gg64007614 www.gograph.com

Download from  
Dreamstime.com  
This watermarked comp image is for previewing purposes only.

39358061  
Rudiestrummer | Dreamstime.com

Bundesrichter SCHÖBI (plädoyer 5/2016, 28 ff., 29): «...ein kaum mehr  
überblickbares Nebeneinander verschiedenster Rechtsquellen»

# Das Verfahrensrecht im Fluss

Vgl. Vorentwurf Revision Erwachsenenschutz

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kesr.html>

- Art. 443 und Art. 443a VE ZGB: Annäherung Meldewesen an das Kindesrecht
- Art. 446 Abs. 2<sup>bis</sup> VE ZGB: Pflicht, abzuklären, ob nahestehende Personen vorhanden sind und diese, soweit tunlich, in die Abklärung einzubeziehen
- Art. 446a VE ZGB: Definition der Verfahrensbeteiligten

# Das Verfahrensrecht im Fluss

Vgl. Vorentwurf Revision Erwachsenenschutz

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kesr.html>

- Art. 448 VE ZGB: Abänderung Mitwirkungspflicht und Mitwirkungsrecht (v.a. Angleichung an die Regelung im Kinderschutz)
- Art. 449c VE ZGB: Einschränkung Pflicht zur Mitteilung von Entscheiden in Wohnsitzgemeinde (obwohl Pflicht zur Mitteilung der Entscheide an Wohnsitzgemeinde erst 2024 in Kraft tritt...)
- Aber immer noch keine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts!

# **Der Workshop als Zwischenhalt zwischen Vergangenheit und Zukunft des Verfahrensrechts**

## **Themen: Aktuelle Brennpunkte bei der Partizipation und Sachverhaltsermittlung**

Fragestellungen:

- Was war das Ziel der Gesetzgeberin?
- Inwiefern stellen sich diesbezüglich in Ihrer Praxis Schwierigkeiten? Was läuft gut?

Weiterer Ablauf des Workshops

# Partizipation



# Vorab: Verständnis von Partizipation

Selbstorganisation	über Partizipation hinaus
Entscheidungsmacht	Partizipation
Teilweise Entscheidungskompetenz	
Mitbestimmung	Vorstufen der Partizipation
Einbeziehung	
Anhörung	
Information	
Anweisung	Nicht-Partizipation
Instrumentalisierung	

*Stufen der Partizipation (Wright, Block, & von Unger, in: Wright 2010)*

# Partizipation von Kindern und Erwachsenen

Ziel: Kinder sollen in allen Verfahren beteiligt werden, die sie betreffen. Erwachsene haben unabhängig der Sachverhaltsfeststellung das Recht, sich zu äussern.

Behauptung: Wird noch zu wenig umgesetzt, vgl. Bericht des Bundesrates zur Anhörung von Kindern gemäss Art. 12 KRK:

<https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2014/20143382/Bericht%20BR%20D.pdf>

**Fragen: Wo sehen Sie in Ihrer Praxis Schwierigkeiten bei der Beteiligung von Kindern und Erwachsenen? Was hat sich besonders bewährt, um Partizipation zu ermöglichen?**

# **Vertretung von Kindern und Erwachsenen**

Ziel: Kindern und Erwachsenen soll im Verfahren eine Stimme gegeben werden.

Behauptung: Es werden weniger Vertretungen angeordnet, als der Gesetzgeber vorgesehen hat.

**Frage: Wann ist eine Vertretung tatsächlich sinnvoll, wann nicht (auch wenn sie ggf. von der Gesetzgeberin vorgesehen wäre)?**

# Beteiligung von urteilsunfähigen Personen

Ziel: Insbesondere die Verfahrensrechte urteilsunfähiger Personen sollten durch nahestehende Personen gewahrt werden.

Behauptung: Der Einbezug nahestehender Personen, damit diese die Vertretungsrechte urteilsunfähiger Personen wahren, ist noch unzureichend.

**Frage: Inwiefern haben Sie in Ihrer Praxis gute und schlechte Erfahrungen mit dem Einbezug nahestehender Personen (zum Schutz urteilsunfähiger Personen) gemacht?**

# Sachverhaltsermittlung

## **Vorab: Kontext**

Abklärung einer potentiellen Kindeswohlgefährdung bzw. Schutzbedürftigkeit einer erwachsenen Person durch die KESB oder Dritte im Rahmen eines eröffneten Verfahrens (noch keine Massnahme bestehend).

## **Die Verhältnismässigkeit der Abklärung(sschritte)**

Ziel: In der Abklärung muss das Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigt werden.

Behauptung: Es existieren an sich viele strukturelle Vorgaben, aber wenig Vorgaben über die Quantität des Inhalts. Es existieren innerhalb der KESB bzw. der Abklärungsdienste sehr unterschiedliche Haltungen, was die Quantität des Inhaltes betrifft («zu tot abklären» bis «Mut zu einer sehr grossen Lücke»)

**Frage: Gibt es bei Ihnen Vorgaben über die Quantität des Inhaltes? Inwiefern wären Vorgaben bzw. Standardisierungen zur Quantität der Abklärungsberichte sinnvoll?**

# **Das Mittel der Wahl: (Sozial)Abklärung, Gutachten, Stellungnahme eines Sachverständigen**

Ziel: Es gilt im Einzelfall zu entscheiden, welches Abklärungsmittel sinnvoll ist (Grundsatz des Freibeweises).

Behauptung: Es ist teilweise schwierig, zu entscheiden, welches Mittel zu wählen ist, zumal verschiedene Punkte zu klären sind, welche unterschiedliche Fachkenntnisse erfordern. Es kann weder pauschal an Sozialdienste noch an Gutachter:innen verwiesen werden.

**Frage: Unter welchen Voraussetzungen waren Gutachter in Ihrer Praxis sinnvoll?**



# **(Versuch einer) Schlussfolgerung mit Blick auf die nächsten 10 Jahre**

lic. iur. Simone Gerber

MAS Sozialarbeit und Recht mit Vertiefung im Kindes- und Erwachsenenschutz (HSLU)

Vizepräsidentin KESB Region Solothurn ([simone.gerber@ddi.so.ch](mailto:simone.gerber@ddi.so.ch))

lic. iur. Luca Maranta, Advokat

Dozent und Projektleiter an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit; Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz ([luca.maranta@hslu.ch](mailto:luca.maranta@hslu.ch))

Anwalt und Berater im Kindes- und Erwachsenenschutz bei LEXTERNA AG/Basel ([maranta@lexterna.ch](mailto:maranta@lexterna.ch))

P: 079 728 56 45

KESR-Blog: <https://www.luca-maranta.ch/kesr-blog/>